

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 105 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Barntruper Kunstpfad, Rund um Bad Meinberg, S. 105
 106 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Stiftung Freese“ mit Sitz in Herford, S. 106
 107 Strahlenschutz; hier: Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2, S. 106

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 108 Zweckverband Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: Haushaltssatzung 2021 und Bekanntmachung, S. 106-108
 109 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 108

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**105 Kennzeichnung von Wanderwegen;
 hier: Barntruper Kunstpfad,
 Rund um Bad Meinberg**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. April 2021
 51.2.4-008/2021-006

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege die folgenden Markierungszeichen zu:



Barntruper Kunstpfad
 (Zeichnung einer Skulptur (Sonnentraum))



Rund um Bad Meinberg
 (stilisierter Brunnentempel vor lippischer Rose)

106 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Stiftung Freese“
mit Sitz in Herford

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 16. April 2021
21.01.01-001/2021-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 25. März 2021 habe ich die „Stiftung Freese“ mit Sitz in Herford anerkannt.
Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 106

107 **Strahlenschutz;**
hier: Grenzüberschreitende
Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Laufzeitverlängerung der
belgischen Kernreaktoren Doel 1 und Doel 2

Das belgische Umwelt- und Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 informiert. Hierbei handelt es sich um die nachzuholende UVP für die Betriebsverlängerung dieser Reaktoren vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 29. Juli 2019 und der nachfolgenden Entscheidung des Belgischen Verfassungsgerichts vom 5. März 2020.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIDE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIDE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Doel 1 und Doel 2

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-Internetportal der Länder

unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 1. Juli 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FPS Economy, SME's, Self-Employed and Energy
Directorate-General Energy
Division „Nuclear Applications“
Boulevard du Roi Albert II 16
1000 Brussels
Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem für die belgische Öffentlichkeit eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 15. April 2021 bis zum 15. Juni 2021 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular kann in diesem Zeitraum auch von der deutschen Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen genutzt werden und ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Doel 1 und 2

Hinweis zum Verfahren:

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die belgische Behörde verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.

Düsseldorf, den 15. April 2021

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

ABI. Reg. Dt. 2021, S. 106

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

108 **Zweckverband Studieninstitut**
Westfalen-Lippe;
hier: Haushaltssatzung 2021
und Bekanntmachung

1.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Ge-

meinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes im Umlaufverfahren vom 10. Februar 2021 bis zum 19. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 12 676 557 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12 676 557 € |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|---------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 13 299 463 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 11 846 440 € |

| | |
|---|--------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5 140 161 € |

| | |
|--|------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 107 134 € |

festgesetzt.

Ein globaler Minderaufwand im Ergebnisplan wird nicht veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **2 000 000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird **200 000 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Allgemeine Verbandsumlage | 0 € |
| Versorgungsumlage | 699 000 € |

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2021 erhoben.

§ 7

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung

§ 81 GO NRW

a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.

b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im

Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 83 GO NRW

a. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100 000 € ausmachen.

Beruhet der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150 000 € überschritten wird.

b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf

- kalkulatorische Kosten
- durchlaufende Zahlungen und/oder
- Abschlussbuchungen beziehen.

c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

d. Wird eine Bagatelldgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

§ 85 GO NRW

a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100 000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.

b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Einzelausweis von Investitionen

§ 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomHVO NRW

Investitionen sind ab einem Wert von 100 000 € einzeln darzustellen.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt

auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 23. März 2021 - Az.: 31.02.1.2-011/2020-007 erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 14. April 2021

Der Verbandsvorsteher
Clausen
Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 106-108

109 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 101 065 492, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12. April 2021

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 108

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr